

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Kilian Nierstein

vom 25. Januar 1990

in der Fassung der Änderung vom 15.03.2022. Inkrafttreten am 22.04.2020

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Katholischen Kirchengemeinde St. Kilian angelegten und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine Einrichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Kilian Nierstein. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben als Einwohner der Stadt Nierstein bei der Meldebehörde angemeldet waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen, sowie der Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes durch Personen, die nicht Einwohner von Nierstein sind, bedarf einer Sondervereinbarung mit der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund auf Beschluß des Verwaltungsrates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden; dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung werden weitere Beisetzungen ausgeschlossen, ausgenommen hiervon sind Beisetzungen in nicht voll belegte Wahlgrabstätten, in denen noch für die Dauer von 20 Jahren ab dem Datum der Außerdienststellung Beisetzungen stattfinden können. Grabstätten bleiben bis zum Ablauf der Ruhezeiten erhalten.

(3) Die Entwidmung bewirkt die völlige Auflösung des Friedhofes, eines Friedhofsteiles oder der Grabstätte zum Zwecke einer anderen Widmung.

(4) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach § 3 Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

(5) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Kath. Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten möglichst jeweils dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(6) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 5 sind von der Kath. Kirchengemeinde St. Kilian kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Außerhalb dieser Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß die Öffnungszeiten ändern oder das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie kleine Handwagen zur Beförderung von Material für die Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge bis 3,5 t von Dienstleistern für Arbeiten gem. § 6,

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder mitgebrachten privaten Abraum abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen bzw. Musikwiedergabegeräte abzuspielen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- j) Geräte zur Grabpflege an der Grabstätte aufzubewahren,
- k) unberechtigtes Abpflücken und Abschneiden von Pflanzen in den Friedhofsanlagen oder auf den Gräbern und das Schneiden von Stecklingen,
- l) aus den Wasserbehältern mehr Wasser zu entnehmen als für die eigene Grabpflege erforderlich ist,
- m) die bereitgestellten Gießkannen außerhalb der Aufhängevorrichtung abzustellen,
- n) die Wege um die Grabstätte mit Platten zu belegen oder mit anderem als von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestelltem Material zu bedecken,
- o) Geräte zur Grabpflege in den Wasserbehältern zu reinigen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Verwaltungsrat, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die die notwendigen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllen und in persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Sie ist alle zwei Jahre zu erneuern. Die Berechtigungskarte ist nicht übertragbar.

(4) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet von § 5 Abs. 3 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Findet während dieser Zeiten in der St. Kilianskirche ein Gottesdienst statt, so dürfen keine gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof ausgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Größere Arbeiten an Grabdenkmälern müssen außerhalb des Friedhofes vorgenommen werden. Der zur Kirchengemeinde gehörende Parkplatz steht für diese Arbeiten, sowie das Lagern von Baumaterialien nicht zur Verfügung. Für die Zubereitung von Mörtel auf dem Parkplatz sowie innerhalb des Friedhofes muss eine geeignete Unterlage benutzt werden.

(7) Baumaterialien dürfen nur vorübergehend gelagert werden und die normale Benutzung des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Die bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind unverzüglich aus dem Friedhof zu entfernen. Die durch die Friedhofsverwaltung aufgestellten Abraumkübel und Abraumcontainer dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden. Geräte dürfen an Wasserzapfstellen und in Wasserbehältern nicht gereinigt werden. Abgeräumte, noch brauchbare Pflanzen sowie Grabmäler dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder des Eigentümers mitgenommen oder entfernt werden.

(8) Werden bei der Durchführung von Arbeiten Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so ist dies unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden.

(9) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Auftrages das Befahren der Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

(10) Bespannte Fahrzeuge dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eingesetzt werden. Die Benutzung von Motorrädern, Mopeds, Mofas und Fahrrädern ist nicht gestattet.

(11) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt.

(12) Aus witterungsbedingten Gründen kann das Befahren des Friedhofes untersagt werden.

(13) Die am Vorplatz der Kirche und an der Sakristei eingesetzten Absperrpfosten sind nach jeder Durchfahrt wieder einzusetzen und abzuschließen.

(14) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des § 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Verwaltungsrat die Berechtigung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Berechtigungskarten sind in diesem Falle unaufgefordert zurückzugeben.

§ 7 Friedhofsverbot

Personen, die wiederholt oder in besonders grobem Maße gegen die Ordnungsvorschriften verstoßen, kann das Betreten des Friedhofes an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Zeiten untersagt werden.

Personen, die keine Angehörigen auf dem Friedhof beerdigt haben, kann in vorliegendem Fall das Betreten des Friedhofes ganz untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Bestattungen finden grundsätzlich nur an Arbeitstagen während der normalen Arbeitszeit des Friedhofspersonals statt. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen nicht vorgenommen.

(4) Die Beisetzung bzw. Einäscherung von Verstorbenen darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen (Wartefrist). Die Erdbestattung oder Einäscherung einer Leiche muss innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. (Bestattungsfrist). Leichen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der Erben oder der sonstigen Gebührenpflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(5) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind - soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen - vor der Überführung zum Friedhof durch Angehörige oder Beauftragte zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mitbeigesetzt bzw. eingeäschert werden, so hat der Einlieferer eine entsprechende Willensbekundung der / des Erben bzw. nächsten Angehörigen beizubringen. Eine Haftung der Friedhofsverwaltung für solche Gegenstände ist in jedem Falle ausgeschlossen.

(6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg beizusetzen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch zwei Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg beerdigt werden.

§ 9 Anstaltsleistungen

Der Benutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, folgende Leistungen der Stadt Nierstein in Anspruch zu nehmen:

1. die Aufbewahrung der Leiche in der Leichenhalle,
2. die Ordnung der Trauerfeier und des Trauerzuges,
3. die Überführung der Leiche und den Transport der Kränze von der Leichenhalle zum Grab.

Das Ausschachten und Zufüllen des Grabes erfolgt durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung. Die Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Stadt Nierstein.

§ 10 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen den Grabmaßen entsprechen. Sie sollen die Maße von

2,10 m Länge - 0,80 m Breite - 0,80 m Höhe

einschließlich der Sargfüße und Verzierungen nicht überschreiten.
Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens

1,10 m lang - 0,40 m breit - 0,35 m hoch

sein.

Werden die vorgeschriebenen Sargmaße überschritten, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(2) Mit Rücksicht auf die 20-jährige Ruhefrist und die Tiefenbestattung dürfen Särge mit Metalleinsatz oder Metallsärge ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verwendet werden.

(3) Sämtliche Särge müssen festgefügt und undurchlässig sein und eine mindestens 5 cm starke aufsaugende Lage aus Holzspänen, Torfmull oder dergl. sowie eine Einlage aus Ölpapier enthalten.

(4) Särge dürfen nicht aus Kunststoff oder aus einem Material bestehen, das den Zersetzungsprozeß im Boden verzögert.

(5) Särge, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

(6) Die Ausstattung der Särge sowie die Totenbekleidung dürfen nicht aus Kunststoff bzw. überhöhten Synthetikanteilen bestehen.

(7) Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch Beauftragung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zu Oberkante des Sarges beträgt 0,90 m. bis zur Oberkante der Urne 0,80 m.

(3) In einem Wahlgrab können auf Antrag zwei Särge beigesetzt werden. Dabei ist der erste Sarg in 2,40 m Tiefe beizusetzen, so dass nach der zweiten Beisetzung zwischen Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zu Oberkante des zweiten Sarges eine Deckung von 0,90 m verbleibt.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch eine mindestens 0,30 m starke Erdwand getrennt sein.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben der Grabstätte Grabzubehör (wie Bepflanzung, Lampen, Vasen und sonstigen Grabschmuck) auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern auch Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Fundament und sonstigen Zubehör entfernt werden müssen, hat dies der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten zu veranlassen.

(6) Vor der Bestattung sind für das Öffnen und Schließen der Grabstätte grundsätzlich die Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft VSG 4.7 einzuhalten.

§ 12 Ruhezeit und Nutzungsrecht

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, in Gruften 40 Jahre.

(2) Das Nutzungsrecht beträgt:

1. bei Erdreihengrabstätten	25 Jahre
2. bei Erd- und Urnenwahlgrabstätten	30 Jahre
3. bei Baum - Urnenwahlgrabstätten	25 Jahre
4. bei Friedwingert - Urnenwahlgrabstätten	25 Jahre

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen, mit Ausnahme von Urnenumbettungen, werden in der Zeit vom 01. April bis 30. September nicht vorgenommen.

(3) Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig.

(4) Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengräbern / Urnenreihengräbern die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Nachfolger im Nutzungsrecht. Dem Antrag ist der Nachweis einer neuen Grabstätte beizufügen. In den Fällen des § 28 Satz 3 und Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Im übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen werden auf Anordnung der Friedhofsverwaltung durch Beauftragte der Stadtverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller, im Falle des § 28 Satz 3 und Satz 4 die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu tragen.

(8) Sollen Leichen oder Aschenurnen zu anderen als zu Umbettungszwecken ausgegraben werden, bedarf es dazu einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines / Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kath. Kirchenemeinde St. Kilian in Nierstein. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden ausgewiesen als

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Reihengrabstätten
- d) Baum - Urnenwahlgrabstätten
- e) Friedwingert – Urnenwahlgrabstätten.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die Friedhofsbenutzer haben alle Beeinträchtigungen im Rahmen einer normalen und termingerechten Beisetzung, wie vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck sowie Lagerung von Grabaushub und Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen zu dulden. Die durch Beisetzungen beanspruchten Nachbargräber werden kostenlos wieder hergerichtet.

(5) Die Neuanlage, sowie der Neuerwerb von Gruften und Grabgebäuden ist nicht zugelassen.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Jedoch darf eine verstorbene Mutter mit ihrem totgeborenen oder unmittelbar nach der Geburt verstorbenen Kind in einem Grab beigesetzt werden. Geschwister im Alter bis zu einem Jahr dürfen ebenfalls in einem Grab beigesetzt werden.

(4) Kinder, die im Alter von unter einem Jahr verstorben sind, können in einem bereits belegten Grab zusätzlich bestattet werden, wenn die Ruhezeit der Leiche des Kindes die der Leiche des zuletzt bestatteten Erwachsenen nicht übersteigt.

(5) Reihengräber müssen spätestens 2 Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandgehalten werden. Geschieht dies nicht, ist nach § 28 dieser Satzung zu verfahren. Hinsichtlich der Entfernung der Grabanlagen gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.

(6) Die Gräber haben folgende Maße

- a) Reihengräber für Personen bis zum 5. Lebensjahr

Länge: 1,50 m Breite: 0,75 m

- b) Reihengräber für Personen ab dem 5. Lebensjahr

Länge: 2,30 m Breite: 1,00 m

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder auf der Grabstätte bekanntgemacht.

(8) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden nur bei Vorliegen eines Sterbefalles vergeben, ausgenommen sind Vorsorgegräber, die nur an Niersteiner Bürger ab dem 65. Lebensjahr vergeben werden. Der Wiedererwerb von Nutzungsrechten ist nur auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(2) Beisetzungen in mehrstelligen Gräbern sind nur möglich, wenn für die gesamte Wahlgrabstätte das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des eingetretenen Beisetzungsfalles wieder erworben wird.

(3) Es werden unterschieden: ein- und mehrstellige, höchstens jedoch vierstellige Grabstätten. In einem Grab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig.

(4) Die Erstbestattung muss, unabhängig von künftigen Bestattungen, vertieft erfolgen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Grabstätte nicht mehr belegt wird. In diesen Fällen ist eine schriftliche Erklärung der Berechtigten zu fordern.

(5) Eine erneute Bestattung ist erst nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung möglich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(6) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

Die Belegung vorhandener Gruftanlagen regelt sich nach den Bestimmungen für Erdbestattungen. Das Ausräumen und die Wiederbelegung von ausgemauerten Gruftanlagen ist auf Antrag zulässig.

(7) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und der Aushändigung einer Urkunde über den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt ein Hinweis auf der Grabstätte.

(9) Eine Beisetzung darf nur dann stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

(10) Bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten, soweit nicht durch Verfügung von Todes wegen etwas anderes verfügt ist, über:

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf die Kinder,
3. auf die Eltern,
4. auf die sonstigen Sorgeberechtigten,
5. auf die Geschwister,
6. auf die Enkelkinder.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluß der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(11) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seiner Rechte verhindert, übt er das Nutzungsrecht nach Feststellung der Friedhofsverwaltung nicht aus oder verzichtet er durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht, so geht dies auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der Reihenfolge des Absatzes 10 über.

(12) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Friedhofsverwaltung nur auf eine der in Absatz 10 genannten Personen übertragen.

(13) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(14) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht:

1. in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden,
2. über weitere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

(15) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(16) Das Nutzungsrecht erlischt:

- a) durch Ablauf der Nutzungsdauer
- b) durch Entziehung des Nutzungsrechtes

c) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten am unbelegten Wahlgrab oder indem der Nutzungsberechtigte die Ausübung der Rechte an belegten Wahlgräbern auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Im letzteren Fall erlischt das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist.

(17) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden:

a) wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt,

b) wenn sie in gärtnerischer und baulicher Unterhaltung vernachlässigt, oder

c) wenn die festgesetzten Grabüberlassungsgebühren nicht fristgerecht entrichtet sind.

(18) in den Fällen des Abs. 17 a) und b) ist nach § 28 der Satzung zu verfahren.

(19) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung - sofern keine Ruhefristen zu beachten sind - über das Grab anderweitig verfügen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung von Grabmal und sonstigem Grabzubehör nicht verpflichtet.

(20) Die Nutzungsberechtigten können auf ihr Recht an unbelegten Wahlgräbern verzichten und die Ausübung der Rechte an belegten Wahlgräbern auf die Dauer der Ruhefrist beschränken. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

(21) Die Wahlgrabstätten haben folgende Maße:

a) Wahlgrabstätte für Personen bis zum 5. Lebensjahr

Länge: 1,50 m Breite: 0,75 m

b) Wahlgrabstätte für Personen ab dem 5. Lebensjahr

Länge: 2,30 m Breite: 1,00 m

Bei mehrstelligen Wahlgräbern ist die mehrfache Platzgröße auszuweisen. Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt 0,30 m.

(22) Stimmen Grabmaße auf dem alten Teil des Friedhofes mit dem Maßen dieser Satzung nicht überein, kann eine Änderung der Maße erst nach Außerdienststellung und Neueinteilung des betreffenden Grabfeldes erfolgen.

§ 17 Urnenwahlgrabstätten

(1) Die Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in

- | | |
|--|---------|
| a) Urnenwahlgräber | 2 Urnen |
| b) Baum - Urnenwahlgrabstätten je Begräbnisplatz | 2 Urnen |
| c) Friedwingert - Urnenwahlgrabstätten je Begräbnisplatz | 2 Urnen |
| d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, jedoch je Grabeinheit nicht mehr als 4 Urnen | |

Die Beisetzung hat so zu erfolgen, dass die Urne eine Erddeckung von mindestens 80 cm hat.

Die Beisetzung von 2 Urnen in eine Urnengrabstätte in einer Baum - Wahlgrabstätte oder im Friedwingert erfolgen bei der ersten Belegung mit einer Tiefe von 1,30 m und bei der zweiten Belegung in einer Tiefe von 1,00 m.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

(3) Die Urnenwahlgräber haben folgende Maße:

- | | | |
|-----------------------------------|--------------|--|
| a) Urnenwahlgräber | | |
| Breite 0,80 m | Länge 1,00 m | |
| b) Baum - Urnenwahlgräber | | |
| Breite 0,40 m | Länge 0,40 m | |
| c) Friedwingert - Urnenwahlgräber | | |
| Breite 0,40 m | Länge 0,40 m | |

Der Abstand bei Ziffer a) und b) beträgt 0,30 m.

(4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu melden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Krematoriums über die Einäscherung beizufügen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Gräber der Erdbestattungen entsprechend auch für die der Feuerbestattungen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Vorschriften der §§ 19 und 27 - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

(2) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

(3) Bis zur Errichtung des Grabmales ist ein provisorisches Grabmal in Form eines Holzkreuzes aufzustellen. Dies soll bereits am Tag der Beisetzung geschehen.

(4) Es ist nicht zulässig, Grabstätten mit Beton, Metall, Glas, Eternit, Holz, Plastik, Natursteinbrocken oder sonstigen Materialien einzufassen oder Grabstätten vollständig mit Kies sowie Splitt zu belegen. Die unzulässig eingebrachten Gegenstände oder Materialien können von der Friedhofsverwaltung sofort entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

(5) Gestaltungsvorschrift für Urnengrabplätze im Baumgräber und im Friedweinberg

a) Diese Grabfelder werden als Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. An diesen Gräbern sind keine individuelle Grabmale und Einfassungen zugelassen, sondern einheitlich gestaltete Gedenktafeln, die von der Friedhofsverwaltung beschafft werden. Sie bestehen aus Granit, Farbe Multicolor, und haben eine Länge von 0,33 m und eine Breite von 0,33 m.

b) Auf den Gedenktafeln dürfen nur Namen, Geburts- und Todesdaten des / der Verstorbenen in eingestrahelter und eingravierter Form, in Druck- oder Schreibschrift, sowie evtl. ein pietätvolles Ornament- angebracht werden. Bei der Schrift ist darauf zu achten, dass Größe und Farbe des Schrifttyps mit der Gedenktafel ein würdiges Gesamtbild abgeben. Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen, der in der Lage ist, diese Qualitätsansprüche zu erfüllen. Die Beschriftung und Gestaltung der von der Friedhofsverwaltung beschafften Gedenktafeln wird vom Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz veranlasst.

c) Das Anbringen von weiteren Gegenständen als die in Buchstabe b) genannten auf den Gedenktafeln ist unzulässig und wird von der Friedhofsverwaltung bei Zuwiderhandlung entfernt. Optische Veränderungen an den Gedenktafeln sind unzulässig. Sie werden von der Friedhofsverwaltung unverzüglich entfernt. Wer die Gedenktafel ohne Einwilligung verändert oder beschädigt, haftet für den eingetretenen Schaden. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass die Gedenktafel ersetzt wird und dass der Verursacher des Schadens die Kosten für die Neuanschaffung ersetzt.

d) Das Aufstellen bzw. Ablegen von Blumenschmuck, Grableuchten und anderer Gegenstände ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält die Friedhofsverwaltung vor, Blumenschmuck sowie andere Gegenstände zu entfernen.

e) Die Grabfelder werden in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen und Grünpflanzen etc. durch die Hinterbliebenen ist nicht erlaubt.

f) Die Grabfelder werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und für die Dauer des Nutzungsrechts gemäht und Instand gehalten. Trauerfloristik ist zulässig, jedoch ist diese spätestens 14 Tage nach Beisetzung zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Friedhofsverwaltung vor, diese zu entfernen.

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 19 Grabmale

(1) Es dürfen nur Grabmale aus wetterbeständigem natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden.

(2) Als Werkstoff sind zulässig

- a) Gesteine,
- b) Holz,
- c) Eisen und Bronze.

Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

(3) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Nicht zugelassen sind Schriftzeichen in Gold, Silber und Farben.

(4) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

(5) Grabmale sollen nicht errichtet werden:

- a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, z.B. Gips,
- b) aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- d) mit Farbanstrich auf Stein,
- e) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form,
- f) mit Lichtbildern.

(6) Es können errichtet werden

- a) stehende Grabmale,
- b) liegende oder flach geneigte Grabmale, die nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig sind.
- c) Grababdeckungen und Teilabdeckungen

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen vertretbar hält, können Ausnahmen von diesen Vorschriften zugelassen werden. Die Friedhofsverwaltung kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage weitergehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen. Ausnahmegenehmigungen werden nur schriftlich erteilt.

(8) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten.

§ 20 Größe der Grabmale

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf Reihengräbern bis zu 1,0 qm Ansichtsfläche
2. auf einstelligen Wahlgräbern bis zu 1,0 qm Ansichtsfläche
3. auf zweistelligen Wahlgräbern bis zu 2,0 qm Ansichtsfläche
4. auf dreistelligen Wahlgräbern bis zu 3,0 qm Ansichtsfläche
5. auf vierstelligen Wahlgräbern bis zu 4,0 qm Ansichtsfläche.

Grabmäler für Erwachsene dürfen eine Höhe von 1,50 m (einschl. Sockel), für Kinder eine Höhe von 0,70 m (einschl. Sockel) nicht übersteigen. Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen.

Für Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Breite bis 0,50 m Höhe 0,80 m - 1,10 m

Aus Sicherheitsgründen müssen die Grabmale für Erd- und Urnengrabstätten eine Mindeststärke von 13 cm haben.

§ 21 Grabeinfassungen

(1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig. Die Mindeststärke beträgt 10 cm.

(2) Für die Herstellung der Grabeinfassungen sind die gleichen Materialien wie für die Grabmale zugelassen.

§ 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, Beseitigung und jede Veränderung von Grab- und Gruftanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, wenn sie außer dem Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Sterbedatum des Verstorbenen weitere Angaben enthalten. Die Anträge sind vom Auszuführenden mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 10 vorzulegen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Errichtung, Beseitigung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung wird ungültig, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23 Anlieferung

(1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Lieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den genehmigten Entwürfen entsprechen. Der Aufsteller hat die genehmigten Entwürfe und die Zeichnungen bei sich zu führen und sie auf Wunsch vorzulegen.

(3) Für sonstiges Grabzubehör - soweit es auf der Grabstätte fest eingebaut wird - besteht Meldepflicht.

(4) Grabmale, die ohne Genehmigung in den Friedhofsbereich eingebracht werden, können nach einmaliger schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten, das Grabmal innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen, zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

Diese trifft nicht zu bei Grabmalen, die nachträglich genehmigt werden können.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen der Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundes-Innungs-Verbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes sind zwingend vorgeschrieben.

(2) Zur Befestigung der Grabmale mit dem Fundament dürfen nur rostfreie Metalldübel verwendet werden.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Die Friedhofsverwaltung veranlaßt im Frühjahr eines jeden Jahres zur zusätzlichen Sicherung Kontrollen auf Stand- und Verkehrssicherheit an Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigem Grabzubehör. Nutzungsberechtigte von Wahlgräbern werden schriftlich von eingetretenen Grabmalschäden unterrichtet.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne weiteres nicht zu ermitteln, genügt ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung von Grabmalen und sonstigem Grabzubehör nicht verpflichtet.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden, dies gilt entsprechend für den übrigen Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Der anfallende Abfall ist getrennt nach Art des Abfalles in den am Containerplatz bereitgestellten Abfallkübeln bzw. dem Container zu lagern.

(2) Die Höhe der Grabhügel darf bei Urnengräbern 5 cm, bei Wahlgräbern und Reihengräbern 10 cm nicht übersteigen. Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die in ihrem Aufwuchs nicht über 1,80 m hoch werden und die anderen Gräber sowie die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und Pflege von Grabstätten aufgrund eines Vermächnisses oder einer Stiftung durch ein von ihr festgesetztes Entgelt übernehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Über die Annahme entscheidet der Verwaltungsrat.

(5) Alle Grabstätten müssen 6 Monate nach der Beisetzung bzw. Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet bzw. angelegt sein.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Befinden sich auf einer Grabstätte Bäume, die aufgrund ihrer Größe und/oder Verwurzelung eine Erdbestattung behindern oder unmöglich machen, so können weitere Beisetzungen nur noch als Urnenbeisetzungen erfolgen. Ein Ersatzanspruch besteht nicht.

(8) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist die gesamte Grabfläche anzulegen und zu unterhalten.

§ 28 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung sowie ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen dem § 26 Abs. 2 hinzuweisen.

VIII. Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung und in Begleitung eines von ihr Beauftragten betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Särge werden spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig geschlossen.

(3) Särge von Verstorbenen, die an meldepflichtig übertragenen Krankheiten erkrankt waren, sind nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IX. Schlußvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Bestattungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt sind, richtet sich die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor Inkrafttreten der Friedhofssatzung der Evangelischen und Katholischen Kirchengemeinden in Nierstein vom 01.07.1976 entstandenen Nutzungsrechte von unbestimmter oder unbegrenzter Dauer auf dem Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde Nierstein, An der Bergkirche, erlöschen mit Ablauf des 30.06.2006.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass Gewächse, die die Höhe von 1,80 m übersteigen (§ 27 Abs. 2) bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen sind.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

§ 31 Haftung

Die Katholische Kirchengemeinde Nierstein haftet nicht für Unwetterschäden oder Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, sowie durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Entgelt

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen ist das Entgelt nach der jeweils geltenden Friedhofsentgeltsatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 15. Januar 1990 außer Kraft.

Nierstein, den 11. September 2019

(Johannes Kleene)
Pfarrer

(Norbert Engel)
stellv. Vorsitzender
Verwaltungsrat